

## **Umsetzung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

Die Verordnung tritt am 20.11.21 in Kraft und mit Ablauf des 15.12.21 außer Kraft.

Sehr geehrte Gäste,

vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen haben Bund und Länder am 18.11.21 umfassende Änderungen im Infektionsschutzgesetz beschlossen, die mit Wirkung zum 24.11.2021 in Kraft getreten sind und nicht nur weiterreichende 3-G-Regeln, sondern auch umfassende und flächendeckende 2-G-Regelungen bzw. 2-G-Plus-Regelungen für den Zugang zu zahlreichen Einrichtungen nach sich ziehen.

Auch Hamburg hat die Beschlüsse in der aktuellen Coronaschutzverordnung umgesetzt, um der äußerst besorgniserregenden Entwicklung des Infektionsgeschehens bestmöglich entgegenwirken zu können. Nachfolgend finden Sie einige Informationen zu den wichtigsten Vorgaben der aktuellen Verordnung.

### **Geltungsbereich und Grundsatz**

Alle mit dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen gelten landesweit. Stärkere Beschränkungen gelten dann, wenn die Hospitalisierungsinzidenz die jeweiligen Grenzwerte 3, 6 oder 9 überschreitet.

### **Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot**

Jede Person soll Kontakte zu Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, möglichst reduzieren und Abstand zu jeder anderen Person halten. Sollten Sie den Abstand nicht einhalten können, so müssen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Zusammenkunft von Personen eines Haushaltes ist ausschließlich mit Personen anderer Haushalte bis zu einer max. Gesamtzahl von 10 Personen zulässig. Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren, vollständig Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt.

### **Mund-Nasen-Bedeckung**

Jede Person hat in Räumen, die öffentlich oder im Rahmen von Kundenverkehr zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) zu tragen. Die Befreiung von dieser Pflicht ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Kinder bis zum Schuleintritt (7. Lebensjahr) sind von der Maskenpflicht befreit. Kinder zwischen 7 und 14 Jahren dürfen einen einfachen Mund-Nase-Schutz tragen, erst ab 14 Jahren ist das Tragen einer FFP2 Maske Pflicht.

### **Datenerhebung und Dokumentation**

Für Zutritt/Nutzung werden personenbezogene Daten erhoben, die für 3 Wochen aufbewahrt und spätestens 4 Wochen nach Erhebung gelöscht werden. Ohne Datenerhebung muss der Zutritt verweigert werden.

### **Zugangsbeschränkungen, Test- und Nachweispflichten**

Für touristische Übernachtungen gilt die 2-G-Regel.

Der Aufenthalt auf dem KNAUS Campingpark in Hamburg ist ausschließlich immunisierten Personen (Impf- oder Genesenennachweis) gestattet. Die zur Vollständigkeit des Impfschutzes beitragende Impfung darf dabei nicht weniger als 14 Tage zurückliegen. Die Genesung darf nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.

Ausgenommen von der 2-G-Regel sind derzeit noch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

**Da seitens des Senats in seiner Stellungnahme auf eine entsprechende Anfrage der Hinweis erfolgte, dass im Zweifel alleine der Verordnungstext rechtlich bindend ist, gilt auf unseren Campingparks auch für Dauer-camper die 2-G-Regelung.**

Die aktuelle Verordnung finden Sie unter <https://www.hamburg.de/verordnung/>

Ungeachtet der einschränkenden Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie als Gäste auf unserem KNAUS Campingpark Hamburg begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre  
Helmut Knaus KG  
(Stand 25.11.21)